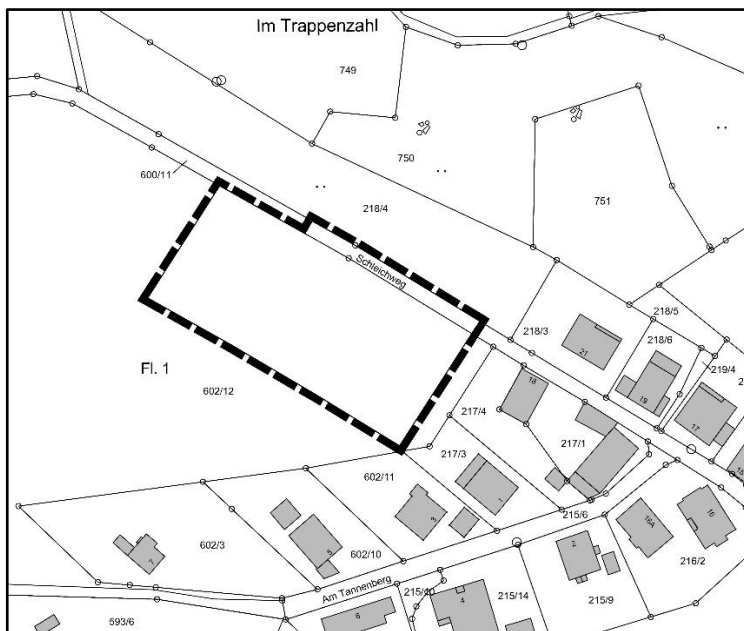


**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung der Stadt Lindenfels**  
**Aufstellung des Bebauungsplans „Schleichweg“ im Stadtteil Winterkasten**  
**hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat am 15.09.2022 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 602/12 (teilw.) und 600/11 (teilw.) in der Flur 1, Gemarkung Winterkasten mit einer Größe von 3.220 m<sup>2</sup>.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen drei Baugrundstücke für eine angemessene bauliche Entwicklung (Wohnbebauung) in diesem Bereich planungsrechtlich gesichert werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planungsunterlagen können im Rathaus der Stadt Lindenfels, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Sprechzeiten sind:

Montag 8.30- 12.00 Uhr

Dienstag 8.30- 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 8.30- 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30- 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Öffnungszeiten möglich sind, die von den genannten Sprechzeiten abweichen können. In diesem Fall wird um vorzeitige telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Planungsunterlagen gebeten.

Gemäß § 10a BauGB können die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Lindenfels unter der Rubrik „<https://www.lindenfels.de/buergerservice/bekanntmachungen-offenlegungen-haushaltsplaene/bebauungsplaene>“ eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Lindenfels beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lindenfels unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Lindenfels, den 22.12.2022

gez. Helbig  
Bürgermeister